



STATUTEN

des Vereins ED'Amazonía

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ED'Amazonía besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung der Projekte und Aktivitäten der NGO „Educación para el Desarrollo Amazónico“ mit Sitz in Yurimaguas / Peru bzw. anderer Vereinigungen im peruanischen Amazonasgebiet.

Priorität geniessen dabei die Themenbereiche Bildung, Umwelt, Selbstverwaltung der natürlichen Ressourcen, Stärkung der indigenen Kultur und Identität sowie der Aufbau kleiner nachhaltiger Wirtschaftskreisläufe.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Artikel 4 Mitgliederbeiträge und Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Gönnerbeiträgen, Zuwendungen, Legaten, Erträgen aus Veranstaltungen, Beiträgen von Stiftungen und öffentlichen Institutionen sowie weiteren rechtmässigen Einnahmen. Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Vereinsversammlung zu treffen ist.

Artikel 6 Organe

Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:

1. Vorstand
2. Vereinsversammlung
3. Rechnungsprüfungskommission

Artikel 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium
- b) dem Vizepräsidium
- c) dem Kassieramt
- d) dem Aktuariat
- e) sowie maximal 3 weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 8 Pflichten

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.

Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen und Kommissionen, auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

Artikel 9 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 21 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auch diese Einladung hat mindestens 21 Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 10 Befugnisse der Versammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Bericht der Rechnungsprüfungskommission
- b) Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
- c) Genehmigung der im Budget ausgewiesenen Entschädigungen für Vorstandsmitglieder oder nahestehende Personen
- d) Erlass und Änderung des Finanz- und Entschädigungsreglements
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit. d), f) und g) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Artikel 11 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus mindestens einer (1) Person, prüft die Jahresrechnung und legt der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 12 Entschädigung des Vorstandes und Interessenkonflikte

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der effektiven Spesen.

Für besondere operative Aufgaben, insbesondere Geschäftsführung, Administration, Fundraising, Projektkoordination, Reporting, Kommunikation oder weitere klar definierte Tätigkeiten zugunsten des Vereins, können Vorstandsmitglieder angemessen entschädigt werden.

Die Grundsätze der Entschädigung werden in einem Finanz- und Entschädigungsreglement geregelt. Dieses wird von der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit genehmigt.

Die Höhe der vorgesehenen Entschädigungen ist im Budget auszuweisen und von der Vereinsversammlung zu genehmigen.

Vorstandsmitglieder, die von einem Beschluss über ihre eigene Entschädigung oder über ein Geschäft mit persönlichem Interesse betroffen sind, treten bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand.

Entschädigungen müssen angemessen, transparent und mit dem gemeinnützigen Zweck des Vereins vereinbar sein.

Artikel 13 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins kommt das Vermögen einer von der Vereinsversammlung bestimmten steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck (vorzugsweise im Amazonasgebiet) zugute. Eine Verteilung des Restvermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung 8. Mai 2026 angenommen und ersetzen die Statuten vom 23. Januar 2004. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.



Finanz- und Entschädigungsreglement des Vereins ED'Amazonía

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Finanz- und Entschädigungsreglement regelt die finanziellen Zuständigkeiten, die Budgetierung, die Rechnungslegung, Spesen sowie allfällige Entschädigungen von Vorstandsmitgliedern des Vereins ED'Amazonía.

Es ergänzt die Statuten des Vereins und ist für alle Organe, Vorstandsmitglieder sowie beauftragten Personen verbindlich.

Artikel 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 3 Budget

Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget für das kommende Vereinsjahr und legt dieses der ordentlichen Vereinsversammlung zur Genehmigung vor.

Das Budget weist insbesondere die geplanten Einnahmen, Projektbeiträge, administrativen Kosten, Fundraisingkosten sowie allfällige Entschädigungen an Vorstandsmitglieder separat aus.

Nicht im Budget vorgesehene grössere Ausgaben dürfen nur beschlossen werden, wenn sie durch die verfügbaren Mittel gedeckt sind und dem Vereinszweck entsprechen.

Artikel 4 Finanzkompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über die im Budget genehmigten Mittel.

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung notwendige Ausgaben zu tätigen, insbesondere für Projektunterstützung, Administration, Kommunikation, Fundraising, Buchhaltung, Revision, Bankspesen und weitere vereinsbezogene Aufwendungen.

Artikel 5 Entschädigung von Vorstandsmitgliedern

Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Vorstandsmitglieder können jedoch für besondere operative Tätigkeiten zugunsten des Vereins entschädigt werden, sofern diese Tätigkeiten über die übliche strategische und ehrenamtliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

Als entschädigungsfähige Tätigkeiten gelten insbesondere:

- a) Fundraising und Gesuchstellung
- b) Administration und Koordination
- c) Projektbegleitung und Kommunikation mit Partnerorganisationen
- d) Reporting gegenüber Spendenden, Stiftungen und Behörden

Die Entschädigung muss angemessen sein und in einem vertretbaren Verhältnis zu Umfang, Verantwortung, Qualifikation und finanzieller Lage des Vereins stehen.

Die geplante Höhe der Entschädigung ist jährlich im Budget separat auszuweisen und von der Vereinsversammlung zu genehmigen.

Ein Vorstandsmitglied, dessen eigene Entschädigung beschlossen wird, tritt bei der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung im Vorstand in den Ausstand.

Artikel 6 Form der Entschädigung

Entschädigungen können als Stundenentschädigung, Pauschale oder projektbezogene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Grundlage der Entschädigung ist schriftlich festzuhalten. Dabei sind mindestens festzuhalten:

- a) entschädigte Person
- b) Art der Tätigkeit
- c) Zeitraum
- d) Stundenansatz, Pauschale oder Berechnungsgrundlage
- e) maximal bewilligter Betrag
- f) zuständiger Beschluss

Die Auszahlung erfolgt nur aufgrund einer nachvollziehbaren Abrechnung oder einer schriftlich genehmigten Pauschale.

Artikel 7 Spesen

Als Spesen gelten Auslagen, die einer Person im Interesse des Vereins entstanden sind.

Spesen werden nur gegen Beleg vergütet, sofern sie angemessen sind und dem Vereinszweck dienen.

Spesen sind grundsätzlich innert drei Monaten nach Entstehung einzureichen.

Nicht vorgängig genehmigte oder nicht belegbare Auslagen können vom Vorstand abgelehnt werden.

Artikel 8 Buchhaltung und Jahresrechnung

Der Vorstand führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des Vereins.

Die Jahresrechnung umfasst mindestens eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Übersicht über das Vereinsvermögen.

Die Jahresrechnung wird der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung vorgelegt und anschliessend der Vereinsversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 9 Transparenz und Rechenschaft

Entschädigungen an Vorstandsmitglieder werden in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht in geeigneter Form ausgewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft insbesondere, ob die Entschädigungen im Rahmen des genehmigten Budgets erfolgt sind und ob die entsprechenden Beschlüsse und Abrechnungen vorliegen.

Artikel 10 Interessenkonflikte

Vorstandsmitglieder legen mögliche Interessenkonflikte offen.

Bei Geschäften, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, insbesondere bei dessen eigener Entschädigung oder bei Verträgen mit nahestehenden Personen oder Organisationen, tritt das betroffene Vorstandsmitglied in den Ausstand.

Artikel 11 Änderung des Finanz- und Entschädigungsreglements

Dieses Finanz- und Entschädigungsreglement sowie spätere Änderungen bedürfen der Zustimmung der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Finanz- und Entschädigungsreglement tritt mit der Annahme durch die Vereinsversammlung vom 8. Mai 2026 in Kraft.